



STADT RUHLA

RICHTLINIE FÜR DAS KOMMUNALE FÖRDERPROGRAMM DER STADT RUHLA

Förderung der städtebaulichen Mehraufwendungen zur Durchführung privater Baumaßnahmen

Stand: Mai 2006

WEITERE VORBEREITUNGEN ZUR SANIERUNG DER STADT RUHLA

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

FÖRDERUNG DER STÄDTEBAULICHEN MEHRAUFWENDUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG PRIVATER BAUMASSNAHMEN

Vom Stadtrat der Stadt Ruhla wurde ein Kommunales Förderprogramm beschlossen, welches finanzielle Mittel im Rahmen des Bund-Länder-Programms der Städtebauförderung für die Durchführung privater Baumaßnahmen zur Verfügung stellt.

Die Rechtsgrundlagen bilden die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien - ThStBauFr, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2005 S. 2095 ff, Pkt. 21), die Gestaltungs- und Sanierungssatzung der Stadt Ruhla sowie das Kommunale Haushaltsrecht.

ANLASS DER FÖRDERUNG

Anlass der Förderung ist die Bewahrung des historischen Stadtbildes der Stadt Ruhla. Maßnahmen zur Sanierung und Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen unter Berücksichtigung dieser Prämissen sollen durch dieses Programm finanziell unterstützt werden.

1. GELTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGE

- 1.1. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Historische Kernstadt Ruhla“.
- 1.2. Die Stadt Ruhla stellt jährlich Haushaltsmittel für die Dauer des Städtebauförderungsprogramms zur Verfügung. Gefördert werden bauteilbezogene Maßnahmen, die der Sanierung und Gestaltung, nicht Instandsetzung oder Instandhaltung, von Gebäuden und Freiflächen unter Berücksichtigung der Prinzipien der geltenden Gestaltungssatzung dienen.
- 1.3. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Städtebauförderung, auf die seitens der Antragssteller kein Rechtsanspruch besteht.
- 1.4. Das Förderprogramm kann durch Beschluss der Stadt wieder aufgehoben werden.
- 1.5. Der Umfang des Programms wird je nach Antragsvolumen der privaten Bauherren und der Haushaltsplanung der Stadt jährlich neu festgelegt.

2. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- 2.1 Für alle Baumaßnahmen im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet ist vor Beginn der Maßnahme eine sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB bei der Stadt Ruhla einzuholen.
- 2.2 Um eine Förderzusage der Stadt Ruhla zu erhalten muss vor Beginn der Maßnahmen ein schriftlicher Antrag auf Bewilligung einer Förderung im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms gestellt werden.
- 2.3 Diesem Antrag sind folgende Unterlagen zuzuordnen:
- | | Vom: |
|---|---------------------|
| - Beratungsprotokoll/ Stellungnahme des Sanierungsberaters zum Vorhaben, | - Sanierungsberater |
| - Lage der Maßnahme im Sanierungsgebiet | - Sanierungsberater |
| - Eigentumsnachweis | - Antragsteller |
| - Fotos der Situation vor Maßnahmenbeginn, | - Sanierungsberater |
| - die erteilte sanierungsrechtliche Genehmigung, | - Stadt |
| - ggf. weitere bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, | - Antragsteller |
| - ggf. Zeichnungen und Skizzen sowie | - Antragsteller |
| - mindestens drei vergleichbare Firmenangebote, je Gewerk | - Antragsteller |
- 2.4 Die Bestimmungen der VOB sind einzuhalten.
- 2.5 Nach Prüfung des Antrages wird zwischen Stadt und Antragsteller eine Vereinbarung getroffen (siehe Anlage 1). In diesem Vertrag werden die Förderbedingungen und die Höhe der Förderung festgesetzt. Die tatsächliche Förderhöhe wird seitens der Stadt nach Vorlage der Abschlussrechnungen ermittelt.
- 2.6 Zu den Inhalten der Firmenangebote ist eine Beratung durch die Sanierungsbeauftragten (Büro) der Stadt einzuholen (schriftliche Stellungnahme bzw. Beratungsprotokoll). Der Beratungstermin kann bei der Stadtverwaltung angemeldet werden. Die Beratung ist kostenfrei.
- 2.7 Bei Baudenkmälern bzw. Gebäuden im Denkmalschutzgebiet ist die Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde (Untere Denkmalschutzbehörde) einzuholen.
- 2.8 Gebäude und Freiflächen, die unter Einsatz von Städtebauförderungsmitteln anderer Förderformen modernisiert oder rekonstruiert werden, sind von der Förderung dieses Programms ausgeschlossen.
- 2.9 Antragsberechtigt sind nur Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.
- 2.10 Ersatz- und Neubauten werden nicht gefördert.

3. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

3.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mit diesem Programm insbesondere Gestaltungselemente des Daches, der Fassade und des Wohnumfeldes.

3.2.

Grundsätze der Förderung

Alle privaten Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind auf die Sanierungsziele der Stadt Ruhla abzustimmen. Die Festlegungen der geltenden Gestaltungssatzung sind einzuhalten.

Bei Verstoß gegen die Gestaltungssatzung oder das Kommunale Förderprogramm vor Beginn der beabsichtigten Fördermaßnahme ist in der Sanierungsvereinbarung eine Beseitigung der gestalterischen Mängel im Zuge der Gesamtsanierung (im Sinne einer Sanierungsverpflichtung) vertraglich zu regeln.

Die Stadt Ruhla behält sich vor, Förderungen auszusetzen, zu streichen oder nachträglich abzuerkennen wenn:

- die im KP-Vertrag vereinbarten Festlegungen in der Ausführung der Maßnahme nicht eingehalten werden,
- alle nachfolgenden baulichen Maßnahmen teilweise oder völlig entgegen den Festsetzungen der gültigen Sanierungs- und Gestaltungssatzung ausgeführt werden,
- zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme kein Nachweis über die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegt. (Bauantrag, Sanierungsbescheid, Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde),
- weitere bauliche Maßnahmen ohne Einhaltung der gestalterischen Rahmenbedingungen (vgl. ab Anstrich 3.2.1.) durchgeführt werden.

3.2.1.

Dächer

Der zu wahrnehmende Grundcharakter wird durch die ruhigen, ziegelroten Flächen geprägt. Vorhandene Schieferedeckungen sind zu erhalten und ggf. zu erneuern.

Im Weiteren gelten die Festlegungen der Gestaltungssatzung.

3.2.2.

Fassadengestaltung

Fassaden müssen sich hinsichtlich des Baualters, des Materials, der Oberflächenstruktur und Farbgestaltung in das Erscheinungsbild der historischen Altstadt einfügen.

Wandflächen sind in der Regel mit mineralischen Putzen zu versehen, sofern kein Naturstein-, Fachwerk- und Sichtmauerwerk vorhanden ist.

Massive Gebäude mit Klinkerfassade müssen als solche erhalten bleiben. Massive Gebäude mit aufwendiger Fassadengestaltung sind in den entsprechenden Materialien zu restaurieren. Stuckfassaden sind zu erhalten.

Putzbänder und Putzfaschen sind zu erhalten und sollten ggf. bei Neugestaltungen zur Fassadengliederung verwendet werden.

Fachwerkgebäude mit Sichtfachwerk sind als solche zu erhalten und wiederherzustellen.

Fassaden von Gebäuden mit einfacher Holzkonstruktion und Fassadenverkleidung sind in der ortstypischen Verlegeart mit Schiefer oder Schieferersatzmaterial zu restaurieren.

Typische Verkleidungen aus Holz, Tonziegel oder Schiefer sollten erhalten, erneuert bzw. bei Neugestaltungen Wiederverwendung finden. Weitere Fassadenelemente aus Naturstein (z.B. Fenster- und Türgehände, Sockel, Außentreppen) sind zu erhalten bzw. traditionell handwerklich wiederherzustellen.

Eine Verbesserung der Wärmedämmung mit natürlichen Dämmstoffen (z.B. Mineralwolle u.ä.) oder Dämmputz ist möglich. Vollwärmeschutz aus Kunststoff ist nicht förderfähig.

Im Weiteren gelten die Festlegungen der Gestaltungssatzung.

3.2.3.

Fenster, Türen, Tore

Historische Fenster sind, wenn möglich, zu erhalten und auftretende Schäden handwerklich zu beheben. Neue Fenster sind entsprechend dem Baualter, der Konstruktion und Fassadengliederung des Gebäudes zu gestalten. Fensterteilungen sind grundsätzlich glasteilend bzw. aufgesetzt auszuführen.

Alte Türen sind wenn möglich zu erhalten und bei Bedarf handwerklich auszubessern. Neue Türen sind in Form, Farbigkeit und Gestaltung auf die ortsüblichen Formen abzustimmen.

Materialien wie Kunststoff und Tropenholz sind nicht förderfähig.

Im Weiteren gelten die Festlegungen der Gestaltungsatzung.

3.2.4.

Gebäudeumgriff

Außentreppen an Gebäuden (Natursteinblockstufe mit handwerklich bearbeiteter Oberfläche) und Mauern aus Naturstein sind zu erhalten, zu ergänzen bzw. wiederherzustellen. Ersatzweise gewählte Materialien sind in ihrer Form und Oberflächengestaltung den natürlichen Materialien anzupassen.

Zäune sind ortstypisch auszubilden.

Im Weiteren gelten die Festlegungen der Gestaltungsatzung.

3.2.5.

Hofräume, Einfahrten

Die oftmals stark versiegelten Flächen sollten weitestgehend entsiegelt werden. Hierzu sollten bei der Neugestaltung ortstypische Materialien Verwendung finden (Natursteinplaster, Natursteinplatten oder gleichwertiger Betonstein).

Die Hofräume sollten möglichst sparsam befestigt werden. Vorhandene schadhafte Natursteinversiegelungen sind auszubessern.

Im Weiteren gelten die Festlegungen der Gestaltungsatzung.

3.2.6.

Werbeanlagen

Derartige Anlagen dürfen keine gestalterische Störung des Gebäudes darstellen. Form, Farbe, Größe und Materialwahl sind der Ortstypik und dem Charakter des Hauses anzupassen. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht förderfähig.

Im Weiteren gelten die Festlegungen der Gestaltungsatzung.

4. FÖRDERHÖHE

Förderfähige Kosten

Als förderfähige Kosten gelten die jeweils geringsten Bruttoangebotssummen der Fachbetriebe. Durch den Antragsteller ist diesbezüglich eine Vergleichbarkeit der Angebote (mind. 3) abzusichern. Für die Vergabe öffentlicher Mittel, auch im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms, gelten die Bestimmungen der VOB.

Eine Instandsetzung und Instandhaltung von Objekten ist nicht förderfähig, wenn nicht gleichzeitig ein neues gestalterisches Sanierungsziel erreicht wird. Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten sind „Sowiesokosten“.

Als zuwendungsfähige Kosten werden nur Kosten einbezogen, die tatsächlich durch einen gestalterischen Mehraufwand entstehen. Hierzu zählen nicht Gerüstarbeiten und Einbau- bzw. Montagenarbeiten von Fenster- und Türelementen. Bei der Erstellung von Angeboten ist daher darauf zu achten, dass eine getrennte Nennung für die Herstellung, Lieferung und die Einbau- bzw. Montagearbeiten ersichtlich wird.

Die Förderung soll die Bereitschaft der Bevölkerung zur Stadtbildpflege anregen und darüber hinaus eine Mehrbelastung ausgleichen. Im Einzelnen werden Zuwendungen für folgende Maßnahmen gewährt:

Dacheindeckungen einschließlich der Entwässerung mit den unter 3.2.1. genannten Materialien
bis zu 25 % der Gesamtkosten

Freilegung von Fassaden bis zu 30 % der Gesamtkosten

Fassadensanierungen bis zu 25 % der Gesamtkosten

Fassadenverkleidungen mit Holzschalung (Holzschindeln), Schiefer oder ähnlichen Materialien
bis zu 30 % der Gesamtkosten

Sanierung von Natursteinsockeln, Natursteingewänden
bis zu 25 % der Gesamtkosten

Sanierung von historischen Haustüren, Einbau einer neuen Haustür in Abhängigkeit von den unter 3.2.3. genannten Kriterien
bis zu 30 % der Gesamtkosten

Sanierung von historischen Fenstern bzw. originalgetreue Rekonstruktion, Einbau von Holzfenstern mit historischer Fensterteilung, Einbau von Holzfenstern
bis zu 30 % der Gesamtkosten

Sanierung und Neugestaltung ehemaliger Hofzufahrten und Außentreppenanlagen
bis zu 20 % der Gesamtkosten

Sanierung und Wiederherstellung sowie Neuanlage ortstypischer Details, Einfriedung unter Berücksichtigung der unter 3.2.4. genannten Aspekte
bis zu 20 % der Gesamtkosten

Herstellung handwerklich erstellter Werbeanlagen für Gastronomie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen (ohne Kunststoff und ohne Neonlichtreklame)
bis zu 15 % der Gesamtkosten

Es können je Gewerk bis zu 15.000,00 € zuwendungsfähige Baukosten gefördert werden. Je Gebäude und Grundstück wird in Addition aller Gewerke, auch bei einer Sanierung über mehrere Jahre, eine Maximalförderhöhe von insgesamt 5.000,00 € gewährt. Die Fördermitteluntergrenze beträgt 500,00 €

Die genannten Kostengrößen gelten für ein „Regelgebäude“ von 8 bis 10m Frontlänge, zwei Vollgeschossen und Dachgeschoss. Fördermittelüberschreitungen von bis zu 50 % können im Einzelfall bei:

- Eckgrundstücken;
- mehr Vollgeschossen;
- besonderen städtebaulichen Belangen an die Fassadengestaltung gewährt werden.

5. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

- 5.1. Bei einem Sanierungswunsch ist ein schriftlicher Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung (vgl. 2.1) zu stellen. Dieser wird durch die Stadt Ruhla beschieden. Der Bescheid ersetzt keine evtl. erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung.
- 5.2. Der Bewilligungsantrag für eine Förderung im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms ist mit den Unterlagen, die unter Punkt 2.3. aufgelistet sind, bei der Stadt Ruhla zu stellen.
- 5.3. Die Stadt Ruhla entscheidet nach Maßgabe aller zutreffenden Regelungen und nach Vorlage der vollständigen Unterlagen über eine Bezuschussung aus dem kommunalen Förderprogramm. Bei Genehmigung wird zwischen Stadt und Antragsteller eine Vereinbarung (Anlage 1) im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms getroffen. Voraussetzung ist die Einhaltung der Förderkriterien sowie der geltenden Satzungen.
- 5.4. Der Bescheid auf Zusage einer Förderung wird von der Stadt Ruhla in Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt erteilt und ein vorläufiger Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie (vgl. 4.) festgelegt. In besonderen Fällen kann er abweichend von der im Punkt 4 genannten Maximalförderhöhe bewilligt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel.
- 5.5. Die Durchführung der Maßnahmen hat in dem in der Vereinbarung aufgeführten Zeitraum zu erfolgen. Bei Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist Rücksprache mit dem Sanierungsberater oder der Stadt zu halten und eine Verlängerung zu beantragen. Werden Sanierungsarbeiten vor Vertragsschluss am Objekt begonnen, werden die Fördermittel verweigert.
- 5.6. Die Auszahlung der zugesagten Bezuschussung erfolgt nach Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen (durch den Sanierungsberater/ Stadt) sowie nach Vorlage und Prüfung aller Rechnungen und Zahlungsbelege. Diese sind bis spätestens 4 Wochen nach Abnahme bei der Stadt einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung oder nicht fachgerechter Ausführung des Vorhabens kann die Auszahlung gekürzt, verweigert oder nachträglich zurückgefordert werden.

6. INKRAFTTREten DES PROGRAMMS

Diese Richtlinie tritt zum..... 2006 mit der Unterschrift des Bürgermeisters in Kraft und wird ortsüblich bekannt gemacht.

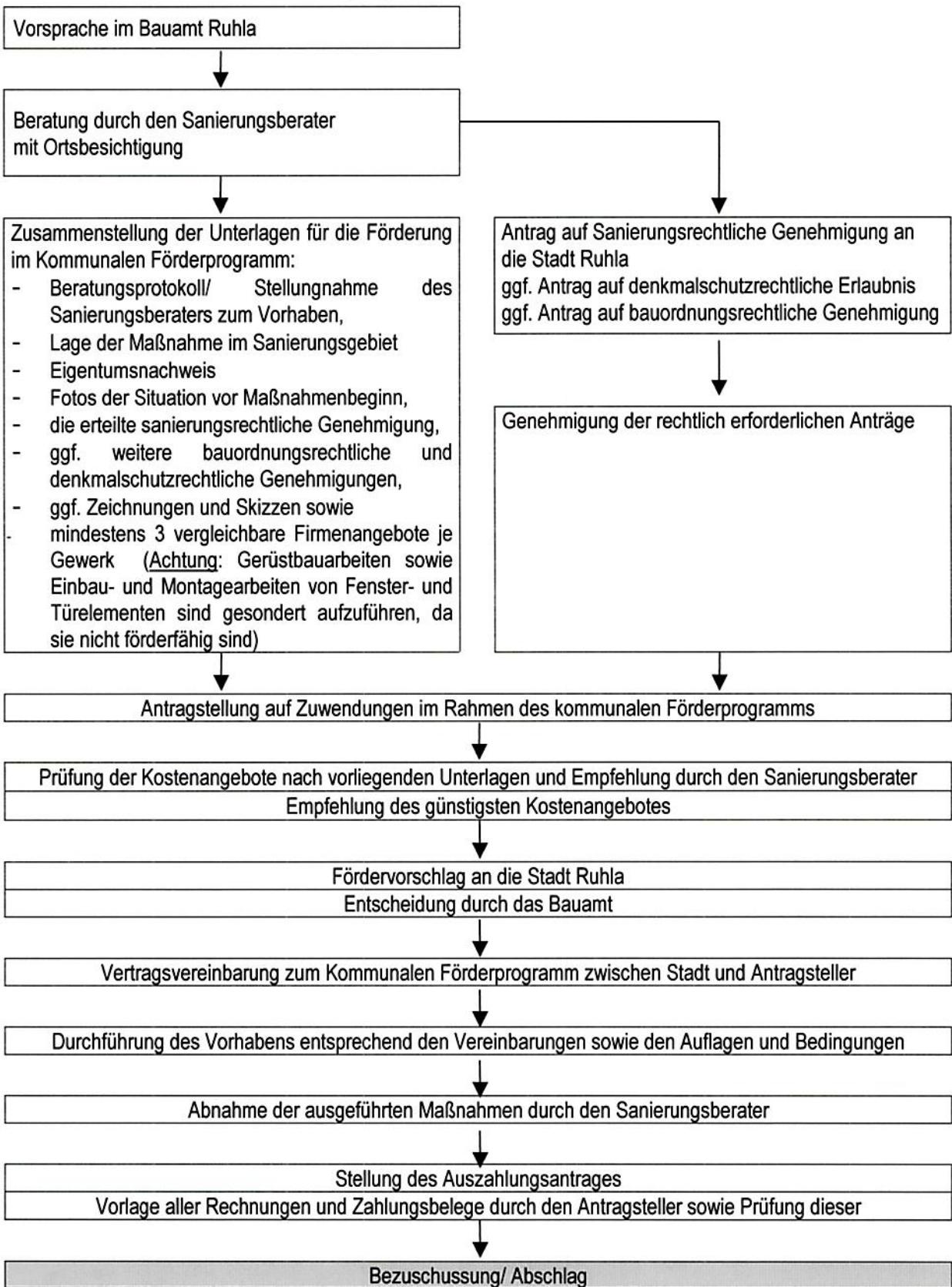
Die bisherige Richtlinie wird außer Kraft gesetzt.

Ruhla,

.....
Pietsch
Bürgermeister

Siegel

Merkblatt zum Kommunalen Förderprogramm der Stadt Ruhla



.....
Datum, Unterschrift Antragsteller

.....
Datum, Unterschrift Planer

**Vereinbarung über die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen
des Kommunalen Förderprogramms der Stadt Ruhla**

Fördernummer:

Zwischen dem Bauherrn

Herr/ Frau

Straße
Stadt

und der **Stadt Ruhla**
vertreten durch

Herrn Bürgermeister Pietsch

C.-Gareis-Str. 16
99842 Ruhla

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Grundstück des Bauherrn in
Anschrift

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück _____
Grundbuch _____ Band _____ Blatt _____

liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Historische Kernstadt Ruhla“. Gemäß Beschluss des Stadtrates, unter Nr. 29/2006 vom 20.04.2006 gilt für das v.g. Gebiet das Kommunale Förderprogramm der Stadt Ruhla.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, an dem Gebäude _____, die in der Kostenzusammenstellung vom _____ definierten kleinteiligen Maßnahmen, auf der Grundlage der Richtlinie zum Kommunalen Förderprogramm (Stand 2006), durchzuführen.

(2) Die Stadt Ruhla verpflichtet sich, die Maßnahmen nach § 1 (1) zu fördern.

Gewerk _____ % der **Gesamtkosten**
Ausführung durch die Firma _____ aus

(3) Der Bauherr bedient sich bei der Durchführung der Maßnahme eines fachkundigen Beraters.

(4) Der Bauherr verpflichtet sich, die Sanierungsziele der Stadt Ruhla und die damit verbundenen Forderungen zu beachten und zu realisieren.

Auflagen:

§ 2 Grundlagen

Der Vereinbarung nach § 1 liegen zu Grunde:

- Beratungsprotokoll(e) mit dem Sanierungsberater
- Lage des Objektes im Sanierungsgebiet
- Eigentumsnachweis
- Fotos der Situation vor Maßnahmenbeginn
- erteilte sanierungsrechtliche Genehmigung
- bauordnungsrechtliche Genehmigung
- ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Ggf. Skizzen, Zeichnungen, Produktinformationen
- Mindestens drei vergleichbare Firmenangebote, je Gewerk



§ 3 Durchführung

Die in § 1 genannten Maßnahmen sind bis zum zu beginnen und bis zum zu beenden.

§ 4 Kostentragung und Förderung

- (1) Der Bauherr trägt die Kosten der unter § 1 genannten Maßnahmen.
- (2) Die Stadt Ruhla beteiligt sich an den Kosten der Maßnahme nach § 1 (1) durch Gewährung eines Zuschusses zur Deckung der Kosten, in Höhe von €.

Gewerk, förderfähige Kosten:	€
Firma aus	
Förderquote:	%
Fördermittel	€

(3) Die endgültige Förderhöhe wird gemäß Pkt. 30 ThStBauFR festgelegt (Vorlage des Einzelverwendungsnachweises).

§ 5 Änderungen

- (1) Beabsichtigt der Bauherr, von den in § 1 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Stadt.
- (2) Sollte es zu Abweichungen der unter §3 festgelegten Fristen kommen, bedarf auch dies der Zustimmung der Stadt.

§ 6 Zahlungsweise

Die Städtebauförderungsmittel werden als Zuschuss ausgezahlt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Nachbesserungen

- (1) Der Bauherr hat die Stadt über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind (u.a. Kostenänderungen, Änderung der Finanzierung, Planänderung, weitere Zuschüsse, Nutzungsänderung) zu unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (2) Der Bauherr hat der Stadt unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzuzeigen. Die Stadt Ruhla, der Zuwendungsgeber und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme an Ort und Stelle zu überprüfen.

(3) Stellt die Stadt fest, dass die dem Bauherrn obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Stadt Ruhla insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Eigentümer dem Verlangen nicht fristgerecht nach, so sind die ausgezahlten Fördermittelbeträge sofort zurückzuzahlen, incl. Zinsen.

§ 8 Kündigung

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner die ihm auf Grund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn der Bauherr bewusst unrichtige Angaben in den zur Berechnung der Förderung nach §4 maßgeblichen Unterlagen gemacht hat, oder wenn Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

§ 9 Rechtsfolgen bei vorzeitigen Beendigungen der Vereinbarung

(1) Erfolgt der Rücktritt nach §5 oder Kündigung nach §8 auf Grund von Umständen, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, so kann der Bauherr verlangen, dass die Stadt ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind. Die dem Bauherrn auf Grund des Vertrages entstandenen Vorteile sind anzurechnen. Soweit Maßnahmen nach § 1 durchgeführt sind, bleibt es bei der in §4 vereinbarten Förderung, und zwar in Höhe des Anteils, in dem die Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu den Gesamtkosten der nach §1 vereinbarten Maßnahme gemäß Kostenanschlag stehen. Ausgezahlte Förderbeträge, die diese Höhe überschreiten, sind innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Überzahlung an die Stadt zurückzuzahlen. Verspätet gezahlte Beträge sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 2 v. H. über dem jeweils geltenden Diskontsatz jährlich zu verzinsen.

(2) Bei Rücktritt nach §5 oder Kündigung nach §8 auf Grund von Umständen, die der Bauherr zu vertreten hat, sind die ausgezahlten Förderungsbeträge sofort zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 v.H. jährlich zu verzinsen.

§ 10 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege der Vereinbarungen solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Stadt Ruhla/

Bauherr/

Sanierungsberater- Stadtplanungsbüro Wilke
Erfurt,

Auszahlung erfolgt am / über

Anlage: ANBest-P

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die AnBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen BAT oder MTArb. sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 3.2 die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
- 3.3. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des 1. Abschnitts des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A und die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- 3.4 - wird gestrichen-
- 3.5 Die vorstehend zu beachtenden Vergabevorschriften gelten nicht, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 25.000 € beträgt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 € übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder um mehr als

2.500 € oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 2.500 € ergibt,

- 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.7 ein Gesamtvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projekt-Nummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde und die vom Landesrechnungshof beauftragten Rechnungsprüfungsstellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

- 7.3 Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes aus § 91 ThürLHO bleiben unberührt.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49 a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn:
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. (§ 49 a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.